OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400938/10/BMa/TK**

Datum: **Linz, 17. Oktober 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2024, GZ: BHLL/923100106322/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BMStG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens keinen Beitrag zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.10.2024 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Datum/Zeit: 01.09.2023, 21:22 Uhr
Ort: C__, A7 Str.km 0,853, Abschnitt D-Weg-KN E__, Fahrtrichtung: KN E__
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass das Fahrzeuggerät für die Verrechnung im Nachhinein aufgrund des nicht mehr gültigen Zahlungsmittels gesperrt war und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
II. § 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. | € 250,00 | 1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n) | § 20 Abs. 2 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 275,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite bestritten. Die Begründung der Beschwerde bezieht sich jedoch lediglich auf die subjektive Tatseite. Sie führt aus, nachdem der Bf aufgefallen sei, dass das Gerät nicht ordnungsgemäß funktioniert

habe, habe sie die nächste Betriebsstelle angefahren und dort sei ihr von einer Mitarbeiterin dieser Raststation, nachdem diese das Gerät überprüft habe, mitgeteilt worden, dass keine Fehlfunktion des Geräts vorliegen würde und es sich lediglich um ein Update handeln würde. Der Bf sei attestiert worden, dass sie weiterfahren könne.
Die Beschwerde weist darauf hin, dass lediglich von einem geringen Verschulden bzw. der leichtesten Form eines Verschuldens ausgegangen werden könne, eine Ermahnung zu erteilen sei oder die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG außerordentlich zu mildern sei. Abschließend wurden die Anträge gestellt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, in eventu lediglich eine Ermahnung zu erteilen und die Strafe insbesondere unter Anwendung des § 20 VStG herabzusetzen, sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12.11.2024 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ, ohne eine Beschwerdevorentscheidung, zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Am 26.09.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung sowie zwei Vertreter der belangten Behörde gekommen waren.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Bf hat am 01.09.2023, um 21:22 Uhr in C__, A7 Str.km 0,853, Abschnitt D-Weg-KN E__, Fahrtrichtung: KN E__, das Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t mit dem Kennzeichen aaa (A), somit ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil das im Fahrzeug befindliche Verrechnungsgerät „Toll Collect" aufgrund des nicht mehr gültigen Zahlungsmittels gesperrt war und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Es wurde an insgesamt achtzehn Kontrollstellen am 01.09.2023 zwischen 18:25 Uhr und 21:52 Uhr keine Maut abgebucht. An jeder dieser Zahlstellen war ein viermaliger Signalton zu hören gewesen. Nach telefonischer Rücksprache mit ihrem „Chef" wurde von der Bf die Autobahnraststätte F__ angefahren. Dort hat sich die Bf erkundigt, ob das „Toll Collect OBU-Gerät" ordnungsgemäß funktioniert. Welche konkrete Aussage die Mitarbeiterin des Tankstellenshops gemacht hat, kann nicht festgestellt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass es sich bei dieser Mitarbeiterin um eine Mitarbeiterin der ASFINAG gehandelt hat. Die

Bf hat versucht, zu klären, ob die G__ Tankkarte noch funktionsfähig war, es wurde ihr jedoch von der G__ diesbezüglich keine Auskunft erteilt. Diese Anfrage bei der G__ erfolgte erst, als die Bf mit dem Kfz die Autobahnraststätte F__ angefahren hatte.
Die Bf hat keine Ersatzmaut entrichtet.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt sowie der am 26.09.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt, in der die Bf ihren Standpunkt betreffend die subjektive Tatseite umfassend darlegen konnte.
Zwar hat die Bf angegeben, dass sie lediglich einmalig einen vierfachen Folgesignalton wahrgenommen hat, es geht jedoch aus dem im Akt einliegenden Auswertungsprotokoll der Mauttransaktionen hervor, dass in achtzehn Fällen im Zeitraum zwischen 18:25 und 21:52 Uhr ein viermaliger Signalton erfolgt ist. Erstmalig ist dieser Signalton in der H-Straße – I__ in E__ zu hören gewesen, dennoch ist die Bf bis zur Raststation Lindach bis 21:52 Uhr weitergefahren.
Dem Beweisantrag auf zeugenschaftlichen Einvernahme des J__ zum Beweis dafür, dass die hinterlegte Zahlkarte am gegenständlichen Tag, nämlich dem 01.09.2023 vom Unternehmen G__ als funktionstüchtig attestiert wurde, war keine Folge zu geben, weil Vorgänge in Zusammenhang mit der Hinterlegung eines Zahlungsmittels durch den Firmeninhaber und Chef der Bf im Hinblick auf die Prüfung der subjektiven Tatseite der Bf irrelevant sind, betrifft diese doch ausschließlich die Weiterfahrt trotz mehrmaligem Vernehmen des vierfachen Signaltons, der angezeigt hat, dass keine Maut entrichtet wird.
Feststellungen, dass es sich bei der Tankstellenmitarbeiterin um eine Mitarbeiterin der ASFINAG gehandelt hat, konnten nicht getroffen werden, konnte die Bf doch dazu keine klaren Angaben machen und sie hat auch die von ihr genannte Mitarbeiterin nicht näher bezeichnen können, sodass diese auch nicht zeugenschaftlich befragt werden konnte. Das diesbezügliche Vorbringen der Bf wird daher als Schutzbehauptung gewertet.

4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

4.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.
Gemäß § 4 BStMG sind der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer Mautschuldner. Mehrere Mautschuldner haften zur ungeteilten Hand.

§ 6 BStMG zufolge unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder

Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 8 Abs. 1 BStMG lautet wie folgt:
Soweit Lenker nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, haben sie vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. haben sie sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und – mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz – des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. sind die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

Die Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 73) legt in Teil B / Punkt 8 die Pflichten der Kraftfahrzeuglenker fest.

Laut Punkt 8.2.4.1 der Mautordnung (Version 73) haben die Kraftfahrzeuglenker sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen sowie jene Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben. Die Verhaltenspflichten des Kraftfahrzeuglenkers umfassen generell auch die Verpflichtung, sich mit der Bedeutung der

unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3 vertraut zu machen und das im Einzelnen in den nachfolgende Punkten 8.2.4.2 bis 8.2.4.4 festgelegte Verhalten zu setzen.

Gem. Version 73, Teil C, Punkt 2.12.3 der zur Tatzeit geltenden Mautordnung haben die Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der TC-OBU zu achten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die nächstgelegene GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, wo eine österreichische GO-Box erhalten und einer Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 2.11 der Mautordnung Teil C nachgekommen werden kann.
Im Sinne des Punkts 8.2.4.3 der Mautordnung Teil B sind im Falle der Verwendung der TC-OBU nachfolgende Signaltöne zu beachten, an die unterschiedliche Verhaltenspflichten anknüpfen: […] VIER kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (beispielsweise ertönen vier Signaltöne, wenn das Fahrzeuggerät gesperrt wurde oder eine fehlerhafte Transaktion vorliegt). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, gemäß Punkt 2.11 innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten.

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

§ 19 Abs. 4 BStMG lautet wie folgt:
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

§ 20 Abs. 5 BStMG zufolge werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

4.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, weil sie am 01.09.2023 um 21:22 Uhr das mautpflichtige Straßennetz mit dem KFZ mit dem Kennzeichen aaa (A) dessen zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, befahren hat und die fahrleistungsabhängige Maut nicht abgebucht wurde. Nach dem Ertönen von vier kurzen Signaltönen hat sie sich nicht der zur Tatzeit geltenden Mautordnung entsprechend verhalten und für umgehende Nachentrichtung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Maut für die befahrenen Mautabschnitte gesorgt. Damit hat die Bf das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

4.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind auch ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

4.3. Zur subjektiven Tatseite führt die Bf aus, sie habe, nachdem sie den vierfachen Signalfolgeton wahrgenommen hatte, mit ihrem Chef telefoniert und sie sei bis zur Autobahnstation Lindach gefahren, sie habe nicht erkennen können, dass das hinterlegte Zahlungsmittel nicht mehr gültig war. Dem ist entgegenzuhalten, dass es klare Vorgaben in der Mautordnung gibt, wie sich eine Lenkerin bei Ertönen des vierfachen Signaltons zu verhalten hat. Die Bf hat jedoch nach dem erstmaligen Ertönen dies vierfachen Signaltons um 18:25 Uhr ihre Fahrt fortgesetzt und diese nach 21:52 Uhr bei der Autobahnraststation Lindach unterbrochen, jedoch die geschuldete Maut nicht nachgezahlt. Das bloße Vorbringen, sie hätte diesbezüglich eine Tankstellenmitarbeiterin kontaktiert, ohne zu belegen oder entsprechende Beweise anzubieten, dass sie sich bei kompetenter

Stelle erkundigt hatte, ist zur Annahme, es liege kein schuldhaftes Verhalten vor, nicht ausreichend.

Die Bf hat damit zumindest fahrlässig gehandelt und die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

4.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße, obwohl der vierfache Signalton ertönt war, wonach die Fahrt nicht mehr fortgesetzt werden darf oder die geschuldete Maut binnen fünf Stunden nachzuzahlen ist, weil keine Mautabbuchung mehr

erfolgt, ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro.
Die Behörde hat die über die Bf verhängte Mindeststrafe bereits geringfügig unterschritten. Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer des Strafverfahrens gewertet. Straferschwerende Umstände wurden weder von der belangten Behörde gewertet noch sind diese im Verfahren beim LVwG OÖ hervorgekommen. Das LVwG hat in der Festsetzung der Höhe der Strafe berücksichtigt, dass der Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung nunmehr bereits mehr als 2 Jahre zurückliegt, sodass die verhängte Strafe nochmals geringfügig herabzusetzen war. Weil die Mindeststrafe sogar unterschritten wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den übrigen Strafzumessungsgründen.

Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II: Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

**H i n w e i s**

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann